

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Stichwort „Leitlinienentwurf“
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

 6. Februar 2012

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr von Seht,

der mit Datum vom 05.01.2012 der Öffentlichkeit bekanntgemachte Entwurf zu den Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung beschäftigt sich in Kapitel 2.7.1 mit dem Grundkonzept „Rohstoffgewinnung“, worauf wir uns im Folgenden ausschließlich beziehen möchten.

Das Grundkonzept Rohstoffgewinnung beschreibt eine sehr enge Orientierung an den Vorgaben der 51. Änderung des geltenden Regionalplans, es sollen also Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung dargestellt werden, die durch Sondierungsbereiche mit der Qualität von Reservegebieten ergänzt werden. Die Auswahlprinzipien und Ausschlusskriterien der 51. Änderung sollen übernommen werden, ebenso soll an der der Ausnahmeregelung für Flächen <10 ha festgehalten werden. Insgesamt erwecken die Formulierungen den Anschein, als solle das Kapitel 3.12, Ziel 1 des derzeit geltenden Regionalplans annähernd wortgleich in den neu aufzustellenden Regionalplan übernommen werden.

Grundsätzlich können wir die Haltung nachvollziehen, dass an den aktuellen Regelungen, die nach beinahe 10 Jahren Rechtsstreitigkeiten erst vor gut einem Jahr höchstrichterliche Bestätigung erlangt haben, festgehalten wird. Aus Sicht unseres Unternehmens greifen die Ausführungen aber nicht weit genug, um eine nachhaltige Rohstoffsicherung zu gewährleisten. Insofern sollte die Chance, die sich mit der Neuaufstellung des Regionalplans bietet, ergriffen werden, die Regelungen zur Rohstoffsicherung entsprechend zu modifizieren:

Unser Unternehmen, ein typisches, mittelständisch geprägtes Familienunternehmen mit immerhin fast 140 Jahren Firmentradition, trifft Standortentscheidungen üblicherweise zunächst anhand folgender Kriterien:

- 1) **Lagerstätteneigenschaft**, also Mächtigkeit, Kies-Sand-Verhältnis, petrographische Materialqualität
- 2) **Kundenbeziehungen**: Der Endpreis von Kies und Sand als typische Massenrohstoffe ist stark abhängig von der Transportentfernung. Beim LKW-Transport übersteigen die Transportkosten ab Distanzen zwischen 30 und 40 km die reinen Materialkosten. Um also dem Endverbraucher einen vertretbaren Preis garantieren zu können, ist es existenziell wichtig, dass die Produktionsstätten in erreichbarer Entfernung zum Kunden liegen.
- 3) **Laufzeiten**: Rohstoffgewinnung, im Nassabbau, ist ein sehr investitionsintensiver Vorgang bei gleichzeitig geringen Stück-Erlösen. Investitionen in schwimmende Abbaugeräte und Aufbereitungsanlagen rentieren sich erst ab Laufzeiten von mindestens 20 Jahren.
- 4) **Fachrechtliche Zulassungsfähigkeit**
- 5) **Regionale Akzeptanz**: Seit über 100 Jahren ist unser Unternehmen am unteren Niederrhein tätig und genießt auf Grund starker Alltagspräsenz bei den dort ansässigen Bürgern breite Akzeptanz.

Diese Vorgehensweise findet sich im Regionalplan nur ansatzweise wieder. Hier werden Standortentscheidungen fast ausschließlich auf Basis von möglichen Raumkonflikten vorgenommen. Dass dabei der theoretisch konfliktärmste Raum anhand der oben genannten Kriterien aus betriebswirtschaftlicher Sicht häufig unattraktiv erscheint, wird dabei völlig außer Acht gelassen.

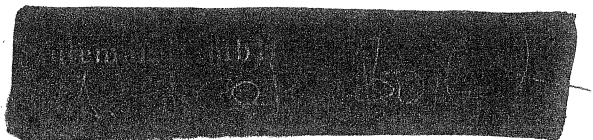
Zur Verdeutlichung: Bei einem durchschnittlichen Absatz von 500.000 t/a muss eine Abbaufäche im Neuaufschluss im Kreis Kleve (gemäß Umweltbericht 51. Änderung minimale Mächtigkeit bei Neuaufschlüssen 15 m) unter Berücksichtigung von Böschungs- und Abbauverlusten mindestens 50 ha aufweisen, um eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren zu garantieren. In anderen Regionen (minimale Mächtigkeit 10 m) sogar etwa 70 ha. Hinzu kommt, dass Neuaufschlüsse im Regionalplan ausschließlich im rheinischen Hinterland dargestellt sind. Mit steigender Entfernung zum Rhein, steigt der Anteil von Sand, also von nicht vermarktbar Nebenprodukten in der Lagerstätte kontinuierlich an. Das landesplanerische Ziel, sparsam mit Fläche umzugehen wird hierdurch konterkariert. Denn bei höherem Sandanteil in der Lagerstätte steigt bei gleichbleibender Produktion vermarktbarer Produkte der Flächenverbrauch an!

Abgrabungserweiterungen sind somit in fast jedem Fall Neuaufschlüssen vorzuziehen. Dabei ist der Begriff „Erweiterung“, im Vergleich zu den Ausführungen in Kap. 3.12, Ziel 1 des geltenden Regionalplans, nicht zwingend über unmittelbare räumliche Nähe definiert ist als vielmehr über die Tatsache, dass Materialaufbereitung und –Verladung über bereits bestehende Anlagenstandorte vollzogen wird. Denn diese Standorte verfügen zumeist über etablierte Kundenbeziehungen und Transportrouten, verlässliche Materialqualität sowie Akzeptanz bei der regionalen Bevölkerung. Dem Standort Reeser Bruch der [REDACTED] fehlt nach den derzeitigen regionalplanerischen Festsetzungen jede Möglichkeit zur Erweiterung. Nach heutigem Kenntnisstand ist die Lagerstätte etwa im Jahr 2022 erschöpft und das Werk (ca. 1 Mio. t

Jahresproduktion, ausschließlich konfliktarme Schiffsbeladung) müsste aufgegeben werden. Etwa 45 Mitarbeiter würden ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Erschließung eines alternativen Standortes gemäß Regionalplan ist wenig zielführend, da unsere Kunden auf das Transportmedium Schiff angewiesen sind und Vorranggebiete in unmittelbarer Rheinnähe fehlen. Hoffnung auf Berücksichtigung in einer zukünftigen Regionalplanfortschreibung, nämlich dann, wenn das errechnete Mengengerüst die geforderten Vorsorgezeiträume unterschreitet, haben wir nicht, denn nach den aktuellen Monitoring-Zahlen ist dies frühestens in 15 Jahren der Fall und dann ist das Unternehmen nicht mehr am Markt tätig.

Daher erlauben wir uns, zusätzlich zu den bei Ihnen bereits bekannten Interessensbereichen 2111-15 und 2111-16 eine weitere Fläche in das Regionalplanverfahren einzuführen mit der Bitte, zu prüfen ob die Darstellung dieser oder einer Teilfläche als Vorranggebiet möglich ist. Die in der Anlage dargestellte Fläche befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an die Altgewässer unseres Standortes Reeser Bruch. Durch die Materialentnahme bei gleichzeitiger Teilverfüllung (Ziel: Tieferlegen der Geländeoberfläche) können ökologisch wertvolle Flächen entstehen, die dazu beitragen können, das FFH-Gebiet „Hagener Meer und Sonsfeldsche Weiden“ sowie das in diesem Bereich stark degradierte Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ nachhaltig zu verbessern (vgl. dazu auch Ausführungen im Maßnahmenkonzept (MaKo) zum VSG „Unterer Niederrhein“).

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

Anlage